

Satzung
des Sportvereins Heselwangen 1906 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet. Er führt den Namen Sportverein Heselwangen 1906 e.V. Er hat seinen Sitz in Balingen - Heselwangen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Satzungsordnung wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

Parteilpolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. Jugendlichen bis 18 Jahren,
4. Kindern,
5. Ehrenmitgliedern.

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder bis 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenige Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen und Gebühren für eine Zeit, von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle Mitglieder (außer Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Jugendvollversammlung) haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 8

Beiträge und Dienstleistungen

Der Einzug der zu zahlenden Beiträge erfolgt über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Mitglieder, die daran nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20%, verpflichtet werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie werden unter Angabe der Gläubiger ID Nummer DE59SVH000013349 und der Mandatsreferenz (jeweilige Mitgliedsnummer) zum 01.03. des jeweiligen Jahres eingezogen.

Fällt dieser dann nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der

ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Abteilungen können in der Abteilungsversammlung einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen (siehe § 14).

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Zollern -Alb-Kurier unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter,

2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Anträge,
5. Neuwahlen
6. Vereinsbeiträge

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit, ebenso ungültige Stimmen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

b) die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. den Abteilungsleitern,
6. dem Jugendleiter
7. vier Ausschussmitgliedern.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die

Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen

sowie für Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand, mit Ausnahme eines Vertreters der Jugend, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vertreter der Jugend wird auf der Jugendvollversammlung (siehe § 4) gewählt. Er ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist form- und fristfrei.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung sowie eine Jugendordnung.

Mit Ausnahme der Geschäfts- und Jugendordnung ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen.

Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzungen oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27. März 1998 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Balingen, den 01. März 2013

.....
I. Vorsitzender
H. Landbeck

.....
Schriftführer
B. Pogacnik

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend im Sportverein Heselwangen 1906 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich einmal im Jahr statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie findet im IV. Quartal jedes Jahres statt.

4.2. Aufgaben

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendvorstand

5.1. Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Abteilungsjugendleiter/in;
- der Abteilungsjugendsprecher.
- 1 Mitglied

5.2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit;
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend, Württembergische Sportjugend, Stadt und Kreisjugendring;
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

5.3. Arbeitsweise

Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecherin und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Jugendkasse

8.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

8.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Balingen-Heselwangen 27. März 1998

.....
I. Vorsitzender
Landbeck

.....
Schriftführer
Pogacnik

Ehrenordnung

Verein:

Silberne Vereinsehrennadel 15 Jahre aktiv oder 25 Jahre passiv

Goldene Vereinsehrennadel

besondere Verdienste (Beschluss Vorstand)

bisher Karl Jetter Lothar Hering Dieter Schneider

Ehrenmitglieder 40 Jahre Mitgliedschaft und 65.Lj

Weitere Ehrungen bei Verbänden

Turngau Sportkreis

WLSB

Sportkreis

DFB/WFV